



1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die Stadtwerke schließen den Netzanschluss- bzw. Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamthandigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

1.3 Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Wasserversorgungsnetz ist auf einem besonderen Vordruck zu stellen. Dem Antrag ist die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses und eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Bauvorhabens beizufügen.

1.4 Teilt der Kunde den Stadtwerken den Beginn der Wasserentnahme nicht oder nicht unverzüglich mit oder ist aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Umstand der zu Beginn der Wasserentnahme vorhandene Stand des Wassermengenzählers nicht feststellbar, so sind die Stadtwerke berechtigt, dem Versorgungsvertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand des Wassermengenzählers zugrunde zu legen; der Nachweis eines anderen Zählerstands zu Beginn seiner Wasserentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

Werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen, ist der Grundstückseigentümer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

3. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserverteilungsnetz einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Von diesen Kosten werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsentgeltlich zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Front von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.

3.4 Die nach den Absätzen 3.1 bis 3.3 genannten Regelungen gelten nur für Grundstücke mit normaler Lage innerhalb des Versorgungsbereiches. Falls der Anschluss an das Verteilungsnetz wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen für die Stadtwerke wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann im Einzelfall ein gesondert errechneter Baukostenzuschuss erhoben werden.

3.5 Der Anschlussnehmer ist zur Leistung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 2.1 verpflichtet, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 bezahlt worden sind. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

3.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu dem Abschnitt III/5 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH“ in der Fassung vom 15.04.1972.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Auf Verlangen der Stadtwerke ist jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen; die berechtigten Interessen der Stadtwerke und des Anschlussnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, zu erstatten. Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen; dem Anschlussnehmer ist in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die Erstellung des Hausanschlusses geringere Kosten entstanden sind. Werden bei der Reihenbebauung eines Grundstückes und der jeweils getrennten Zählung des Wasserverbrauchs die Anschlussnehmer durch eine gemeinsame Zuleitung von der Verbindung zum Verteilungsnetz her versorgt, so errechnen sich die Hausanschlusskosten durch die anteilmäßige Umlegung der gemeinsamen Zuleitung und der Länge von der Zuleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.

4.3 Ferner ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten. Die im Falle einer Veränderung des Hausanschlusses ggf. erforderliche Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung, etc.) obliegt dem Anschlussnehmer.

4.4 Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den im Preisblatt genannten Systempreis zu zahlen.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Erstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

6.2 Schäden an den Einrichtungen und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

6.3 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Anschlussnehmer der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

7. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

7.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Errichtung der Kundenanlage sowie jede wesentliche Veränderung, die nicht von den Stadtwerken durchgeführt wird, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die Stadtwerke zu dulden.

7.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBWasserV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBWasserV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, sind die Stadtwerke bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zur Verweigerung der Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechtigt.

8. Inbetriebsetzung und Zählermontage (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten; sie kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Für jede Inbetriebsetzung sowie für jeden diesbezüglich erfolgten Versuch stellen die Stadtwerke dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung. § 19 Abs. 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

9. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungsspflichten (§ 15 AVBWasserV)

9.1 Die Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

9.2 Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

9.3 Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.



10. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

11. Messung (§ 18 AVBWasserV)

11.1 Die Stadtwerke stellen für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung.

11.2 Hat der Kunde den Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung den Stadtwerken nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des den Stadtwerken hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

11.3 Werden auf Verlangen des Kunden bzw. Anschlussnehmers Messeinrichtungen verlegt, ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

12. Ablesung (§ 20 AVBWasserV)

12.1 Auf Verlangen der Stadtwerke ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Stadtwerken den Ablesestand innerhalb von fünf Werktagen ab dem von den Stadtwerken angegebenen Ablesedatum mitzuteilen. Ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

12.2 Können die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung von den Stadtwerken oder ihrem Beauftragten nicht betreten werden oder teilt der Kunde den Ablesestand trotz entsprechender Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig mit, sind die Stadtwerke berechtigt, den Wasserverbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke erfolgt grundsätzlich über stadtwerkeeigene Standrohre, hinsichtlich derer ein gesonderter Mietvertrag mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

14. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 24 AVBWasserV)

14.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

14.2 Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungslegung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, wofür eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

14.3 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

14.4 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Eine evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

14.5 Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde den Stadtwerken die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschale in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

14.6 Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Wasser auch Erdgas, Fernwärme und/oder Strom, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

14.7 Wünscht der Kunde eine Rechnungszweitschrift, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Rechnungszweitschrift statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

15. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

15.1 Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

15.2 Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

15.3 Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen

Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

16. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrags bedarf der Textform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

17. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

17.1 Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

17.2 Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten.

18. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzzinformation, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, wird verwiesen.

19. Widerrufsbelehrung

19.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

19.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtertrag der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser entspricht.

20. Streitbeilegung

20.1 Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Wasserlieferung kann der Kunde sich an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail (energietreff@stadtwerke-ratingen.de) wenden.

20.2 Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherschwache zu einem online abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20.3 Die Stadtwerke nehmen im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

21. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.